

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6894
Entscheid Nr. 111/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 46 und 47 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Schutz pflanzlicher Zuchtprodukte, gestellt vom französischsprachigen Handelsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. März 2018 in Sachen der Gesellschaft niederländischen Rechts « BV B. Schaap » gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 4. April 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Handelsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 46 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Schutz pflanzlicher Zuchtprodukte (nunmehr hauptsächlich übernommen in Artikel XI.151 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches) insofern, als er eine Nachfrist von zwei Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes vorsieht, wenn sie nicht innerhalb der in Artikel 45 dieses königlichen Erlasses vorgesehenen Frist entrichtet worden ist, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie nötigenfalls in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 2 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, während Artikel 40 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente (nunmehr übernommen in Artikel XI.48 des Wirtschaftsgesetzbuches) eine Nachfrist von sechs Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung eines Patents vorsieht, wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 40 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist entrichtet worden ist?

Stellt Artikel 47 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Schutz pflanzlicher Zuchtprodukte eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung und somit eine Verletzung des durch Artikel 16 der Verfassung sowie nötigenfalls durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Eigentumsrechts dar, insofern er im Falle der Nichtbeachtung der in Artikel 46 dieses königlichen Erlasses vorgesehenen Nachfrist von zwei Monaten für die Entrichtung der Gebühr für die Erneuerung einer Sortenschutzbescheinigung die völlige Aberkennung der Rechte des Inhabers der Bescheinigung vorsieht, ohne jede Möglichkeit der zusätzlichen Verlängerung oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzusehen, während den Erfordernissen des Allgemeininteresses gegebenenfalls durch andere, das Eigentumsrecht nicht oder in geringerem Maße beeinträchtigende Maßnahmen entsprochen werden könnte? ».

Am 26. April 2018 haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfragen offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Artikel 44 bis 47 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Schutz pflanzlicher Zuchtprodukte bestimmen:

« Art. 44. La redevance annuelle visée à l'article 44, 2, de la loi du 20 mai 1975 est due dès la délivrance du certificat d'obtention végétale, pour des termes de douze mois.

Art. 45. La redevance annuelle pour la première année est payée avant la fin du deuxième mois qui suit celui au cours duquel le certificat d'obtention a été délivré. Pour la deuxième année et pour les années suivantes, la redevance annuelle est payée au plus tard à l'échéance annuelle suivante.

Art. 46. Lorsque le paiement n'est pas effectué au jour déterminé à l'article 45, le titulaire dispose d'un délai supplémentaire de deux mois pour l'effectuer moyennant paiement d'une redevance supplémentaire égale à 20 p.c. de la redevance annuelle afférente à la période concernée.

Art. 47. Le titulaire est déchu de son droit par le Service s'il reste un défaut de payer la redevance annuelle. La déclaration de déchéance lui est notifiée ».

Dieser königliche Erlass wurde am 1. Juli 2015 aufgehoben durch Artikel 50 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 12. Mai 2015 « zur Ausführung der den Sortenschutz betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI ' Geistiges Eigentum ' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches ».

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, Artikel 46 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 auf seine Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, nötigenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, hin zu prüfen.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, Artikel 47 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 16 der Verfassung, nötigenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hin zu prüfen.

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die fragliche Gebühr vor dem 1. Juli 2015 – dem Datum, an dem der vorerwähnte königliche Erlass vom 22. Juli 1977 aufgehoben wurde – zu entrichten war.

B.4. Kraft der Artikel 142 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dafür zuständig, gesetzeskräftige Akte auf ihre Übereinstimmung mit den Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und den Artikeln 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung hin zu prüfen.

Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, das in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit der Bestimmungen eines königlichen Erlasses mit den Artikeln von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») zu befinden.

B.5. Die Vorabentscheidungsfragen fallen also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, die gestellten Vorabentscheidungsfragen zu beantworten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels